



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Wertpapieraufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
FMA-IF25	WW-ST/Ges/Pa	Thomas Zotter	DW 12637	DW 142637	26.02.2024
4000/0098-					
INV/2023					

Entwurf zu den FMA-Mindeststandards für die Erstellung eines Notfallkonzeptes für einen möglichen Wechsel der Depotbank bzw. Verwahrstelle

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Die Finanzmarktaufsichtsbehörden-Mindeststandards (FMA-Mindeststandards) für die Erstellung eines Notfallkonzeptes bei einem möglichen Wechsel der Depotbank bzw. Verwahrstellen geben die Rechtsauffassungen und praktischen Verhaltensempfehlungen der FMA in Bezug auf die Erstellung von Notfallsituationen, wie bei drohender Insolvenz einer Depotbank oder Verwahrstelle betreffend die Übertragung von Investmentfonds, Immobilienfonds bzw. Alternativen Investmentfonds, wieder.

Vorab erläutern die Mindeststandards klar die Anforderungen an Depotbanken und Verwahrstellen gemäß geltender Rechtslage.

Asset Manager haben für den Fall, dass eine Depotbank oder Verwahrstelle in Schieflage gerät vorab genaue Notfallkonzepte für eine rasche und möglichst unkomplizierte Übertragung des Fondsvermögens auf eine andere Depotbank oder Verwahrstelle auszuarbeiten. Im Zuge dessen sollten bereits im Vertrag zwischen Asset Manager und Depotbank bzw. Verwahrstelle Vereinbarungen aufgenommen werden, wie im Notfall die Verwahrung vorzeitig beendet und die Übertragung auf eine andere Depotbank oder Verwahrstelle reibungslos erfolgen kann.

Eine Überprüfung, welche neue Depotbank oder Verwahrstelle in Frage kommt, sollte regelmäßig, auch ohne Anlassfall, erfolgen. Das Notfallkonzept sollte zudem von der internen Revision mindestens einmal jährlich überprüft werden.

Aus Sicht der BAK ist die Veröffentlichung der Mindeststandards für die Erstellung eines Notfallkonzeptes für einen möglichen Wechsel der Depotbank bzw. Verwahrstellen im Sinne des

Anlegerschutzes zu begrüßen. Sie sind unseres Erachtens auch für allfällige späterer Haftungsfragen relevant, wenn es darum geht, die Sorgfaltspflichten näher zu beschreiben und die Erwartungen der FMA im Rahmen der erweiterten due diligence darzulegen.

